

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/22 2Ob514/87, 8Ob529/88, 1Ob224/01z, 9Ob76/03x, 9ObA50/03y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.1987

Norm

ABGB §90

Rechtssatz

Aus dem Wesen der Ehe als einer umfassenden Lebensgemeinschaft (§ 90 ABGB) folgt, daß die Ehegatten auch verpflichtet sind, sich gegenseitig Einblick in ihre private und berufliche Tätigkeit zu gewähren. Liegt keine gegenteilige einvernehmliche Regelung vor, so kann es dem Ehegatten daher auch nicht verwehrt sein, in dem nach der Lebenserfahrung üblichen Umfang Geschäftsräume des anderen Ehegatten zu betreten. Verletzt er dabei jedoch berechtigte Interessen des anderen, zB durch in Anwesenheit Dritter vorgetragene Angriffe gegen dessen Ehre, steht letzterem ein gerichtlicher Untersagungsanspruch zu, der das Verbot des Betretens der Geschäftsräumlichkeiten mitumfaßt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 514/87

Entscheidungstext OGH 22.12.1987 2 Ob 514/87

Veröff: SZ 60/289

- 8 Ob 529/88

Entscheidungstext OGH 26.05.1988 8 Ob 529/88

Ähnlich; Beisatz: Hier: Ehestörung durch Dritte in der Ehewohnung. (T1); Veröff: SZ 61/133

- 1 Ob 224/01z

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 224/01z

Beisatz: Aus dem Wesen der Ehe als umfassender Lebensgemeinschaft und dem ihren gesetzlichen Regelungen zu Grunde liegenden Gleichberechtigungsgedanken und Partnerschaftsgedanken folgt, dass die Ehegatten zur Aufrechterhaltung des für eine solche Gemeinschaft erforderlichen Vertrauensverhältnisses auch verpflichtet sind, sich gegenseitig Einblick in ihre private und berufliche Tätigkeit zu gewähren und den anderen nicht grundlos von der Möglichkeit einer solchen Kenntnisnahme auszuschließen. (T2)

- 9 Ob 76/03x

Entscheidungstext OGH 09.07.2003 9 Ob 76/03x

nur: Aus dem Wesen der Ehe als einer umfassenden Lebensgemeinschaft (§ 90 ABGB) folgt, daß die Ehegatten auch verpflichtet sind, sich gegenseitig Einblick in ihre private und berufliche Tätigkeit zu gewähren. (T3); Beis wie T2

- 9 ObA 50/03y

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 50/03y

„nur“ T3; Beis wie T2; Beisatz: Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des unterhaltpflichtigen Ehegatten, dem anderen Ehegatten über Vermögen oder Einkommen Auskunft zu erteilen, besteht zwar nicht; die im Rahmen der persönlichen Ehwirkungen anerkannte Verpflichtung, sich gegenseitig über alle wesentlichen Umstände des Berufslebens und Privatlebens aufzuklären und zu informieren, hat aber auch für die Belange des Unterhalts Bedeutung. Ein Ehegatte, der dem anderen Ehegatten Bestandteile seines Einkommens verschweigt, handelt pflichtwidrig. (T4); Veröff: SZ 2004/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0009427

Dokumentnummer

JJR_19871222_OGH0002_0020OB00514_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at